

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Ing.Penz, Dr.Michalitsch, Hiller, Mag.Karner und Mag.Wilfing

zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, u. a. gemäß § 60 LGO  
**betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes, LT- 600/A-1/51**

Durch folgende Änderung soll eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung betreffend die Anzahl der zu bewilligenden Glücksspielautomaten im Gesetzesantrag zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes vorgesehen werden.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die NÖ Landesregierung durch Verordnung nach ganz bestimmten Kriterien die Anzahl der Glücksspielautomaten, die für Niederösterreich höchstens bewilligt werden dürfen, festsetzen kann. Damit soll erreicht werden, dass auf flexible Art und Weise nur so viele Glücksspielautomaten genehmigt werden dürfen, wie für den relevanten Markt verträglich sind. Dies soll vor allem einer Übersättigung vorbeugen und die Automatensalons auf jene Standorte konzentrieren, wo ein Bedarf besteht.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In der Ziffer 8 lautet § 5 Abs. 3:

„(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf  
- die wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeitserfordernisse von  
Betreibern von Glücksspielautomaten gemäß § 5 Abs. 2 lit. c,

- die ordnungspolitischen Ziele dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Spielteilnehmer und der Jugendlichen und
- die Sicherung des Abgabenertrages

eine Anzahl von Glücksspielautomaten, die für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich höchstens bewilligt werden darf, festsetzen.“